



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 8. August 2011

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...], gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008 (Gebührenentscheid der Steuerverwaltung, § 230 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, hatte trotz zweier Mahnungen für das Jahr 2008 keine Steuererklärung eingereicht. In der Folge musste die Steuerverwaltung die Rekurrentin mit Veranlagungsverfügung vom 24. September 2009 amtlich einschätzen. Die Steuerverwaltung stellte der Rekurrentin für die erste und zweite Mahnung je CHF 40.00, für die amtliche Einschätzung CHF 100.00 und somit vollumfänglich CHF 180.00 in Rechnung.
- B. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2009 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen die Auferlegung dieser Gebühren. Zur Begründung führte sie aus, dass sich die IV Basel-Stadt sowie die IV Genf geweigert hätten, ihr die Lohnausweise zuzustellen, weshalb sie ihre Steuererklärung nicht habe einreichen können.

Mit Einspracheentscheid vom 24. November 2009 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache hinsichtlich der Mahngebühren im Gesamtumfang von CHF 80.00 gut, wies sie jedoch betreffend der Gebühr für die amtliche Einschätzung in Höhe von CHF 100.00 ab.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid vom 24. November 2009 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 20. Dezember 2009 (Poststempel: 4. Januar 2010). Die Rekurrentin beantragt darin sinngemäss, die Gebühren vollumfänglich aufzuheben.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2010 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. November 2009 (zugestellt am 4. Dezember 2009) unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Dezember 2009 (Datum des Poststempels: 4. Januar 2010) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. November 2009 aufzuheben und das Verfahren unentgeltlich durchzuführen.

 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Gebühr für die amtliche Einschätzung erhoben hat. Nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Mahngebühren im Gesamtvolumen von CHF 80.00.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Zustellung einzureichen. Die Frist kann, soweit begründet, erstreckt werden.

 - b)
 - aa) Laut § 230 Abs. 2 StG kann der Regierungsrat, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen. Gemäss § 230 Abs. 2 StG kann er Gebühren für Mahnungen, Amtliche Einschätzungen, Bescheinigungen und andere Verwaltungsmassnahmen der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden festsetzen.

 - bb) Wird die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, erfolgt nach § 107 Abs. 2 StV eine Mahnung. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 40.00 erhoben. Wird nach einer zweiten Mahnung die Steuererklärung nicht eingereicht, wird gemäss § 107 Abs. 3 StV die Steuer von Amtes wegen festgesetzt. An die Kosten einer solchen Einschätzung ist eine Einschätzungsgebühr von CHF 100.00 bis 500.00 zu bezahlen.

4. a) Die Rekurrentin macht mit Rekurerhebung im Wesentlichen geltend, dass der von der Steuerverwaltung gestellte Betrag offenbar nur aus Gebühren resultiere. Diese Gebühren seien von der Steuerverwaltung absichtlich und in vollkommener Kenntnis der Sachlage mutwillig in Rechnung gestellt worden. Der Steuerverwaltung sei völlig klar, dass sie IV-Angaben weder erhalten habe noch erhalten werde. Der Steuerverwaltung habe sie in den letzten Jahren wiederholt mitgeteilt, dass sie von der IV Genf keine Unterlagen erhalte. Die Rekurrentin habe die IV Basel im September 2006, abgesehen von früheren Anfragen, zweimal aufgefordert, ihr die sie betreffenden Daten und nötigen Angaben zuzusenden. Es seien ihr lediglich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zugesandt worden. Zudem sei der Rekurrentin mit Schreiben vom 12. Oktober 2006 von der Steuerverwaltung mitgeteilt worden, dass die Verwaltung von der IV Basel-Stadt die Einkommensdaten, im Gegensatz zur Rekurrentin selbst, erhalten habe. Für die Ignoranz, welche die IV Basel und die Steuerverwaltung an den Tag lege, sei sie in keiner Art und Weise verantwortlich. Es sei völlig klar, dass sie keine Kosten (Mahnggebühren etc.) übernehme, für die sie nachweislich nicht verantwortlich sei. Ebenso sei der Steuerverwaltung bekannt, dass sie die Steuererklärung weder selber ausfüllen könne, noch die finanziellen Mittel dazu habe, um dies in Auftrag zu geben.
- b) Zu den Vorbringen der Rekurrentin gilt es zunächst festzuhalten, dass sie ihre Steuererklärung pro 2008 nicht bis zum Ablauf der ordentlichen Abgabefrist am 31. März 2009 eingereicht hat. Mit Einschreiben vom 3. April 2009 beantragte die Rekurrentin eine Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung pro 2008 bis zum Vorliegen der Daten der IV. Mit Mahnungen vom 27. Mai 2009, welche mit einer Gebühr von CHF 40.00 verbunden war, forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, ihre Steuererklärung innerhalb von 30 Tagen einzureichen oder um Erstreckung der Abgabefrist zu ersuchen. Mangels Reaktion forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin mit der zweiten Mahnung vom 28. Juli 2009, die wiederum mit einer Gebühr von CHF 40.00 verbunden war, auf, die Steuererklärung pro 2008 innert 20 Tagen einzureichen oder ein Gesuch um eine Verlängerung der Abgabefrist einzureichen. Die Steuerverwaltung informierte die Rekurrentin ausserdem, dass, sollte sie der Aufforderung keine Folgen leisten, eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen werden müsse, bei welcher eine Gebühr zwischen CHF 100.00 und 500.00 erhoben werde. Es ist der Steuerverwaltung beizupflichten, dass die Rekurrentin, nachdem sie mit Schreiben vom 3. April 2009 um Fristverlängerung ersuchte, nach Erhalt der ersten Mahnung vom 27. Mai 2009 nicht mehr davon ausgehen durfte, ihr werde die Fristverlängerung gewährt. Da die Rekurrentin auf die zweite Mahnung vom 28. Juli 2009 ebenfalls nicht reagierte, muss festgestellt werden, dass die Steuerverwaltung in der Folge zu Recht eine

Amtliche Einschätzung vorgenommen hat. Unbestrittenermassen ist eine Amtliche Einschätzung per Gesetz mit Gebühren von CHF 100.00 bis 500.00 verbunden. Somit kann nicht beanstandet werden, wenn die Steuerverwaltung aufgrund der vorzunehmenden Amtlichen Einschätzung eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben hat, zumal sich die Gebührenhöhe im tiefstmöglichen Bereich bewegt. Ebenso kann nicht beanstandet werden, dass die Steuerverwaltung die Mahngebühren im Gesamtumfang von CHF 80.00 aufgrund des Fristverlängerungsgesuchs der Rekurrentin vom 3. April 2009 mit Einspracheentscheid aufgehoben hat. Die Rekurrentin verkennt demnach in ihrer Rekurschrift, dass es im vorliegenden Verfahren einzig um die zu Recht erhobenen Gebühren für die Amtliche Einschätzung, also nicht mehr um die Mahngebühren, geht. Ausserdem muss der Steuerverwaltung beige-pflichtet werden, dass die Rekurrentin nicht von ihrer Mitwirkungspflicht bzw. der Einreichung der Steuererklärung entbunden ist, wenn die Steuerverwaltung bereits über Einkommensnachweise verfügt. Die Rekurrentin hat demnach ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, womit eine Amtliche Einschätzung vorgenommen und eine Gebühr erhoben werden musste. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels Nachkommen der Mitwirkungspflichten zu Recht eine Amtliche Einschätzung vorgenommen und hierfür eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben hat. Der Rekurs erweist sich demnach als unbegründet und ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Mit Verfügung der Steuerrekurskommission vom 3. März 2010 wurde der Rekurrentin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Daher wird von einer Auferlegung der Kosten abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrentin werden aufgrund der mit Verfügung vom 3. März 2010 bewilligten unentgeltlichen Prozessführung keine Kosten auferlegt.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2011.128 vom 27. Oktober 2011 abgewiesen.